

Gemeinde

Poing

Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

Nr. 49.1

„für die Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Straße / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 702/2 und 702/1“

BEGRÜNDUNG

Planfertiger

BAUER Landschaftsarchitekten

Pfarrer-Ostermayr-Str. 3, 85457 Wörth
Tel. 08123 - 9981591, Fax 08123 - 4941
info@labauer.de

Plandatum

25.01.2022 (Vorentwurf)



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (<i>LEP</i>).....	3
2.2	Regionalplan München (RP)	4
2.3	Flächennutzungsplan	4
2.4	Bebauungspläne und Satzungen.....	5
2.5	Gemeinderatsbeschluss / Verfahrensart.....	5
3.	Plangebiet	5
3.1	Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes	5
3.2	Derzeitige Nutzung / Bestand.....	6
3.3	Erschließung	7
3.4	Boden.....	7
3.5	Denkmäler.....	8
3.6	Wasser.....	8
4.	Planinhalte	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.2	Verkehr und Erschließung	9
4.3	Grünordnung	10
4.4	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	11
4.5	Flächenbilanz	12
5.	Alternativen	12

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Poing plant die Erweiterung des bestehenden gemeindlichen Friedhofes nach Norden. Ziel ist es, durch die erforderliche Schaffung von neuen Friedhofsflächen mit unterschiedlichen Bestattungsformen - v.a. Urnenbestattungen - den Bedarf der Gemeinde in den nächsten Jahren zu bedienen. In der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 49.1 gefasst.

In den letzten Jahren hat ein großer Wandel in der Friedhofs- und Bestattungskultur stattgefunden. Die Nachfrage nach Urnenbestattungen nimmt immer weiter zu. Diesem Trend will die Gemeinde Poing Rechnung tragen und den bestehenden Friedhof, auf den Flurstücken 700/2 und 702/1 entsprechend erweitern.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) aufgestellt werden. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB genannten Schutzgütern. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 700/2, 702/1 bzw. Teile der Flurnummern, 695/1 und 692/5, Gmkg. Poing.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das LEP Bayern ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Das LEP ist zuletzt am 01.09.2013 in Kraft getreten und wurde in den Jahren 2018 sowie 2019 weiterentwickelt und angepasst. Die letzte Teilfortschreibung ist nach Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Poing befindet sich im Osten der Region München (14), westlich des Mittelzentrums Markt Schwaben und ist dem „Verdichtungsraum München“ zugeordnet.

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- *sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,*
 - *sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,*
 - *sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und*
 - *ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.*
- (LEP 2.2.7 (G), S. 38)

Verdichtungsräume sind bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungsräumen besonders vielfältig sind, kommt es dabei darauf an, die Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken (LEP zu 2.2.7 (B), S. 44)

2.2 Regionalplan München (RP)

Die Regionalpläne werden aus dem LEP entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich.

Im RP München ist die Gemeinde Poing als Grundzentrum im Verdichtungsraum München dargestellt. Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen.

Poing liegt im Regionalplan z.T. innerhalb des Regionalen Grüngürtels Nr. 13 „Grüngürtel München - Ost: Luftaustauschbahn südl. der Siedlungsschwerpunkte Kirchheim b. München und Poing und nordöstlich der Messestadt Riem“. Der Grüngürtel verläuft allerdings nördlich der Autobahn (A94) und südlich der Bahngleise in Poing. Der Friedhof sowie die geplante Erweiterung liegen nördlich der Bahngleise. Der Regionale Grüngürtel wird somit nicht von der Planung einbezogen.

Gemäß Regionalplan München befindet sich das Planungsareal im Übergangsbereich zwischen den Landschaftsräumen Nr. 07 „Erdinger Moos/Freisinger Moos“ und Nr. 08 „Isen-Sempt-Hügelland“.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundsysteme sowie Wasserschutzgebiete sind für das Plangebiet im Regionalplan nicht verzeichnet.

2.3 Flächennutzungsplan

Gemäß den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Poing ist das Friedhofsgelände inklusive der zu erweiternden Flächen bereits als Grünfläche - als Fläche für die Anlage eines Friedhofs - ausgewiesen. Gemäß dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt ist. Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.



Abb. 1 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP, ohne Maßstab

2.4 Bebauungspläne und Satzungen

Die Gemeinde Poing verfügt über zwei rechtskräftige Bebauungspläne für das Friedhofsareal. Der Bebauungsplan Nr. 49 „Friedhofserweiterung“ (03.02.1993) grenzt südlich direkt an die geplante Erweiterungsfläche an und umfasst den Großteil der bestehenden Friedhofsflächen.

Östlich der geplanten Erweiterungsfläche, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Endbachweges, befindet sich der rechtskräftige BP Nr. 60 „Anonymer Bestattungsgarten“ (15.03.2017).

Die Gemeinde Poing verfügt über eine Friedhofssatzung.

2.5 Gemeinderatsbeschluss / Verfahrensart

Am 14.09.2019 erfolgte der Gemeinderatsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 49.1 „Erweiterung des Friedhofes nach Norden“.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung, die im Bebauungsplan festgesetzt wird, beträgt insgesamt weniger als 10.000 qm. Die Aufstellung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

3. Plangebiet

3.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

Der gemeindliche Friedhof liegt zentrumsnah nördlich der Bahnlinie und südlich des Sportzentrums Poing. Die betroffene Erweiterungsfläche grenzt direkt nördlich an die bestehenden Friedhofsflächen an. Im Osten verläuft entlang der Grundstücksgrenze der Endbachweg. Darüber hinaus befindet sich der „Anonyme Bestattungsgarten“ des Friedhofs.

Im Norden befindet sich die stark befahrene Straßenkreuzung „Pliening Str. / Gruber Str. / Am Hanselbrunn“ und im Westen grenzt die Pliening Str.

Die bestehenden Parkplätze des Friedhofes befinden sich südöstlich der Bebauungsplanfläche, wo sich auch ein Zugang zum Friedhofsgelände befindet.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 700/2, 702/1 sowie Teile der Fl.nrn. 695/1 und 692/5, Gmkg. Poing, welche zusammen eine Gesamtfläche von etwa 3.100 qm ergeben.

Die Bebauungsplanfläche ist relativ eben und liegt bei ca. 513,00 m ü.NN.

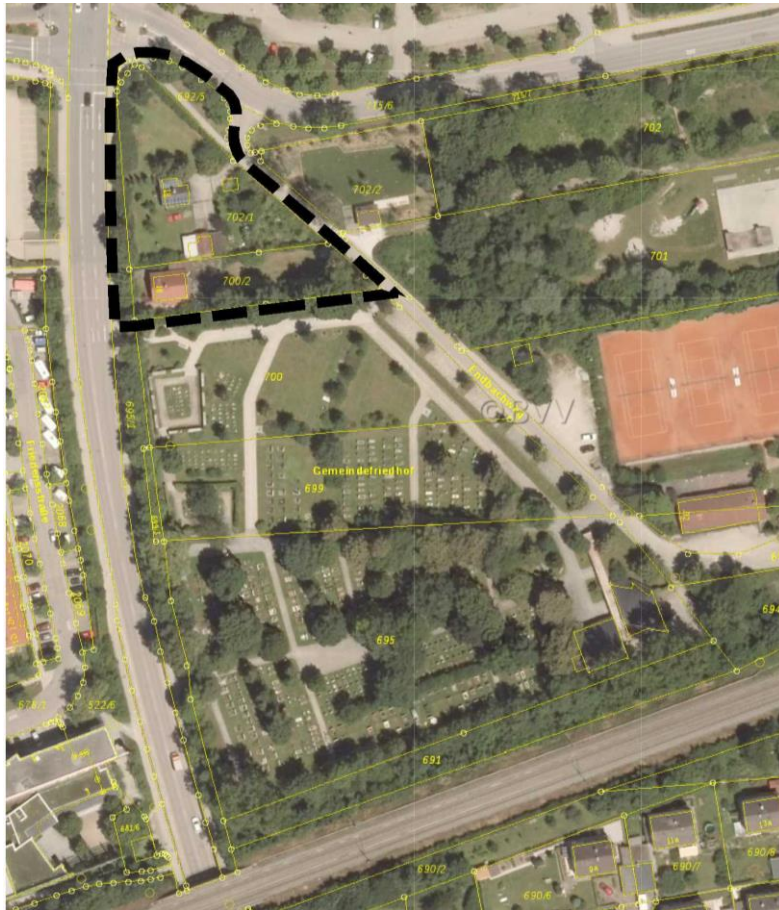


Abb. 2 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas

3.2 Derzeitige Nutzung / Bestand

Die aktuelle Nutzung der Fläche ist zweigeteilt:

Der südliche Bereich des Bebauungsplans (Fl.Nr. 700/2) war ehemals ein bebautes Wohngrundstück. Die Gemeinde Poing konnte das Grundstück in den letzten Jahren für die geplante Erweiterung erwerben. Das Gebäude wurde bereits abgebrochen und das Gelände freigelegt. Die Fläche wurde zugleich archäologisch untersucht.

Der nördliche und etwas größere Bereich des Bebauungsplans (Fl.Nr. 702/1) ist derzeit ein privates Grundstück mit Bebauung und einem großzügigen Garten. Der Garten wird von einer gut eingewachsenen Eingrünung aus Sträuchern und Bäumen umfasst.

Im Nordosten des Bebauungsplans verläuft ein Gehweg im Bereich der Kreuzung Endbachweg / Am Haselbrunn und Pliening Str., begleitet von einer öffentlichen, baumbestandenen Grünfläche.

Im direkten westlichen Anschluss des Bebauungsplans verläuft der Gehweg der Plieninger Straße und im Süden befinden sich die Bestandsflächen des gemeindlichen Friedhofs.

3.3 Erschließung

Das Plangebiet wird gut über die umgebenden Straßen Plieninger Str., Am Haselbrunn und Endbachweg verkehrstechnisch erschlossen. PKW-Stellplätze befinden sich derzeit östlich des bestehenden Friedhofsgeländes bzw. südöstlich der geplanten Erweiterungsfläche.

Im Westen, Norden sowie Nordosten verläuft der straßenbegleitende Gehweg, endet jedoch im Nordosten, und wurde im Osten und Südosten noch nicht weitergeführt. Fußläufig ist die Planfläche über die bestehenden Friedhofszugänge im Südosten und Südwesten gut erreichbar.

Die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sind dort vorhanden. Die entsprechenden Leitungen werden verlängert.

Von den direkt angrenzenden Straßen Endbachweg, Am Haselbrunn und Plieninger Str. ist Verkehrslärm für das Plangebiet zu erwarten.

3.4 Boden

3.4.1 Bodenaufbau

Gemäß UmweltAtlas Bayern steht im Gebiet fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) an.

Archäologische Untersuchung:

Am 26. / 27.10. 2020 wurde vom Büro PLANAteam München eine Archäologische Voruntersuchung auf Fl.Nr. 700/2 durchgeführt. Das Flurstück war zuvor mit einem Wohnhaus bebaut. Es konnten bei der Bodenuntersuchung keine archäologisch relevanten Hinweise festgestellt werden.

Die Abgrabungstiefe betrug ca. 0,7 m bis 1,10 m. Erfasst wurden dabei Bauschutt, Leitungsgräben, Pflanzgruben sowie z.T. Abfallgruben mit PVC-einschlüssen.

Der Bodenaufbau wurde dabei wie folgt kartiert:

- Rezente Oberfläche / Humus / Grasnarbe: 30 - 50cm
- Rotlage: 40 cm
- Anstehender Schotter: 70 – 110 cm unter der rezenten Oberfläche.

Auf Fl.Nr. 702/1 kann eine archäologische Untersuchung erst durchgeführt werden, wenn die Gemeinde das Grundstück erwirbt. Von einem ähnlichen Bodenaufbau kann ausgegangen werden.

3.4.2 Versickerungsfähigkeit

Die Versickerungsfähigkeit ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit als relativ gut zu bewerten.

3.4.3 Altlasten

Die Bauherren sind nicht von der Mitteilungspflicht gem. Art. 2 BayBodSchG entbunden. Demnach sind auffällige Bodeneigenschaften beim Aushub der Baugrube zu melden.

Altlasten sind der Gemeinde derzeit nicht bekannt.

3.5 Denkmäler

Innerhalb des Plangebietes sowie in der Umgebung ist gemäß Bayerischem Denkmalatlas folgendes Bodendenkmal verzeichnet:

D 1-7836-0087 „Siedlung des Endneolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der späten römischen Kaiserzeit und des frühen und hohen Mittelalters sowie Körpergräber des Endneolithikums (Glockenbecherkultur), Brandgräber der Urnenfelderzeit und Körpergräber des frühen Mittelalters.“

Für den südlichen Bereich des Bebauungsplanes wurde bereits eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt (S. 3.4.1 der Begründung), bei der keine archäologisch relevanten Hinweise verzeichnet werden konnten.

Die nördliche Bebauungsplanfläche ist noch bebaut und in Privatbesitz, die Gemeinde möchte sie jedoch künftig für die Friedhofserweiterung erwerben. Eine archäologische Untersuchung wird dann zu gegebenem Zeitpunkt durchgeführt.

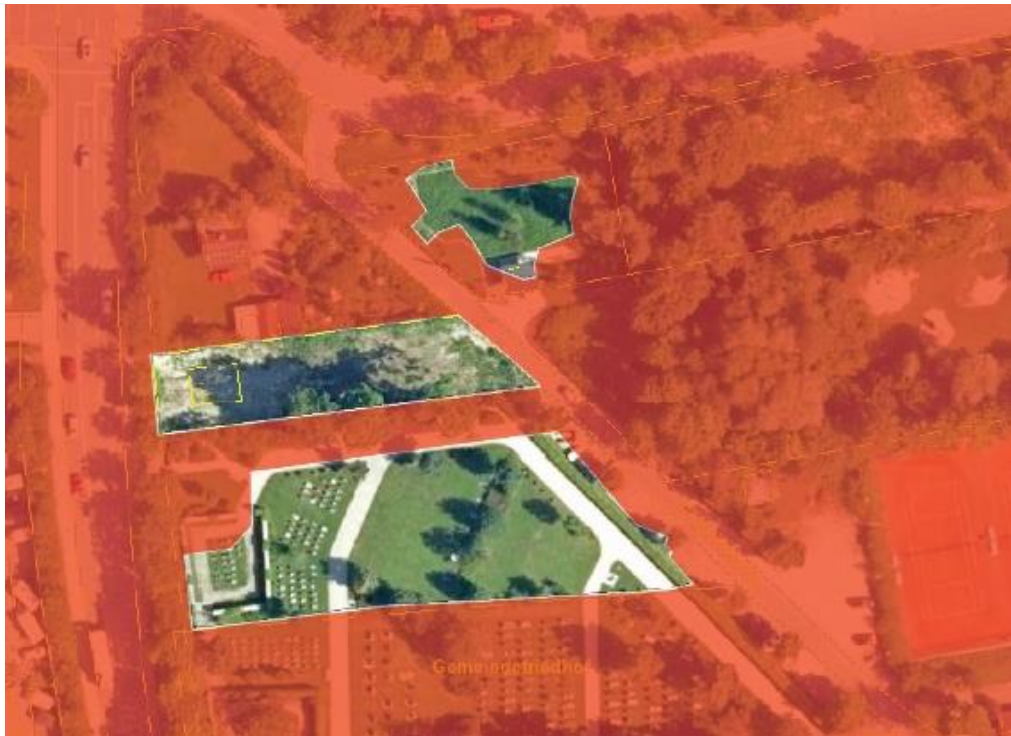


Abb. 3 Bodendenkmal D 1-7836-0087, ohne Maßstab, Quelle: Bayerischer Denkmal-Atlas

Auf die nach Art. 8 DSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evt. zu Tage tretenden Bodenfunden wird unter Nr. 6 im Teil B der Satzung hingewiesen.

3.6 Wasser

Genauere Angaben zum HHW als Planungsgrundlage müssen von einem fachkundigen Ingenieurbüro durch ein Gutachten ermittelt werden. Für das Bauen im Grundwasser ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt München erforderlich. Gegen auftretendes Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

Bauwerke sind auftriebssicher, in das Grundwasser eintauchende Gebäudeteile sind wasserdicht auszubilden. Dabei ist von einem höchsten Grundwasserstand von 0,3 über HHW auszugehen.

4. Planinhalte

Die Erweiterung ist bei der absehbaren Steigerung der Einwohnerzahlen sowie der stetig wachsenden Nachfrage an Urnenbestattungen dringend geboten, speziell da die vorhandenen Urnenbestattungsmöglichkeiten fast ausgeschöpft sind.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird eine Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB, mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen, die der Zweckbestimmung entsprechen, sowie den notwendigen Erschließungsflächen.

4.2 Verkehr und Erschließung

4.2.1 Verkehrserschließung

Verkehrstechnisch bleiben die äußeren Erschließungsstraßen- und wege unverändert. Die bestehenden PKW-Stellplätze im Osten sind anzahlmäßig sehr umfangreich. Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Poing sind demnach für die geplante Friedhofserweiterung keine weiteren Stellplätze notwendig. Im Osten ist eine Verlängerung des bestehenden Gehwegs, zur Vervollständigung der fußläufigen Anbindung vorgesehen.

Die innere Erschließung der „Friedhofserweiterung“ wird im Zuge des Bebauungsplans neu konzipiert. Hierbei werden möglichst ökonomische Wegeflächen für eine geringe Flächenversiegelung vorgesehen. Neben der Anbindung an den Endbachweg im Südosten wird es zudem eine neue Verbindung inkl. Zugang für Fußgänger im Norden an der Straßenkreuzung geben. Einzelne Grabflächen werden über kurze Stichwege angebunden.

4.2.2 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein. Neuanschlüsse an die vorhandene Kanalisation sind mit der Wasser Ver- und Entsorgung München-Ost abzustimmen. Bezüglich der Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen wird auf § 58, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen.

Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Vor Inbetriebnahme ist die Abwasserentsorgung an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage sicherzustellen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

Ein Schutzstreifen von 4 m (je 2 m links und rechts von der Leitungsachse) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

4.2.3 Oberflächenwasserbeseitigung

Es ist vorrangig eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Rückhaltemaßnahmen (Zisternen) zur Beregnung werden begrüßt.

Erst wenn alle Möglichkeiten einer breitflächigen Versickerung ausgeschöpft wurden, soll eine gezielte Versickerung (Rigolen) umgesetzt werden. Das DWA Arbeitsblatt A 138 ist zu beachten.

Für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt München erforderlich. Dies gilt auch für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim LA München zu beantragen.

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer aus dem Gebiet des Bebauungsplanes zugeführt werden.

4.2.4 *Abfallbeseitigung*

Es sind 2 Müllplätze im Erweiterungsbereich vorgesehen, auszustatten mit 1 x Restmülltonne, 1 x Verpackungsmüll, 1 x Kompost

4.3 **Grünordnung**

Die Festsetzungen zur Grünordnung haben zum Ziel, mögliche negative Auswirkungen zu minimieren bzw. zu kompensieren und die Planung kommunal- und landschaftsräumlich einzubinden.

Der umgebende Baumbestand im Plangebiet bleibt erhalten. Die Pflanzflächen der bestehenden Eingrünung werden nach Fertigstellung der entsprechenden Bauabschnitte in ihrem Bestand ergänzt. Zur Gestaltung der Friedhofsfläche und zur Drosselung des Lärmes werden verschiedene Laubbäume vorgesehen.

Für die geplanten Urnenerdgräber sind Streifenfundamente vorgesehen. Alle verbleibenden Grünflächen inkl. Grabflächen werden angesät oder gärtnerisch gestaltet und entsprechend gepflegt. Nach Grabbelegungen werden die Grabbeete gemäß der örtlichen Friedhofssatzung gestaltet.

Durch Verbot durchgehender Zaunfundamente sowie Bodenfreiheit von Einfriedungen werden tiergruppenschädliche Trennwirkungen vermieden.

Die Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt (Arten und Lebensräume) ist im Bereich der Gehölzbestände als höherwertig einzustufen. Diese bleiben jedoch in ihrem Bestand weitgehend erhalten. Durch Ergänzungen in der Pflanzung wird mehr Lebensraum für diverse Tierarten geschaffen. Zum aktuellen Bestand ändert sich nicht maßgeblich viel. Artenschutzrechtliche Belange sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Friedhofsflächen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Schutzgebiete werden nicht in die Planung einbezogen. Für das Schutzgut Mensch sind keine negativen Auswirkungen abzusehen.

4.3.1 *Ausgleichsbedarf*

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 15-18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht anzuwenden. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB, demnach ist kein Ausgleich erforderlich.

Um die voraussichtlich entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden in der Planung folgende Minderungsmaßnahmen festgesetzt:

- Ausschluss bestimmter, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild besonders auswirkungsintensiver Nutzungen.
- Gute Durchgrünung im Innenbereich durch Festsetzung z.T. heimischer

standortgerechter Bäume und Sträucher → Schaffung neuer Grünstrukturen, Bindung von CO₂

- Verbot durchgehender Zaunfundamente sowie Bodenfreiheit von Einfriedungen → Vermeidung tiergruppenschädigender Trennwirkungen.
- Keine neuen Stellplätze für die Erweiterungsfläche, da bereits genung im Bestandsareal vorhanden → Vermeidung von unnötiger Versiegelung.

4.3.2 *spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)*

Über die Eingriffsregelung hinaus ist der Bebauungsplan in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben des „speziellen Artenschutzes“, der das europäische Artenschutzrecht in Verbindung mit dem nationalen Naturschutzrecht erfasst, zu prüfen. Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) muss erwägt werden, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Im Falle einer Betroffenheit können sich aus den EU-Richtlinien und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote ergeben:

- Schädigungsverbot (Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG)
- Störungsverbot (erhebliche Störung von Tieren; § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG)
- Tötungs- und Verletzungsverbot in Bezug auf Individuen oder Fortpflanzungsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG)

Das Areal liegt weder in einem NSG-, LSG- oder FFH-Gebiet. Es liegen keine aktuellen Artenkartierungen für die Fläche und für die nähere Umgebung vor. Aufgrund der bisherigen privaten, intensiven Wohnnutzung der Flächen, der Erhaltung der umgebenden Gehölzbestände sowie der vielbefahrenen Kr ED 19 im nördlichen Anschluss, kann für den Eingriff auf der betroffenen Fläche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Zutreffen eines Tatbestandes aus den EU-Richtlinien und aus § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird für nicht erforderlich gehalten.

4.4 **Klimaschutz, Klimaanpassung**

Gemäß §1(5) BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Gem. § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und den Klimaschutz. Maßgeblich für den Klimaschutz ist die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation zur Minderung der Erderwärmung.

Von 2012 bis 2013 hat die Gemeinde Poing zwei Klimaschutzteilkonzepte von der Firma B.A.U.M. Consult in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energietechnik erstellen lassen. Inhalt der Klimaschutzteilkonzepte sind die Erschließung der verfügbaren Erneuerbaren-Energien-Potenziale und die integrierte Wärmenutzung.

Da es sich bei der Bebauungsplanfläche um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ handelt und durch die Planung keine Verschlechterung auf die Schutzgüter zu erwarten sind, sind auch keine negativen Einflüsse auf das

Klima zu erwarten. Dennoch wurde zur Bindung von CO₂ auf weitere Durchgrünungsmaßnahmen mit standortgerechten Laubgehölzen geachtet.

4.5 Flächenbilanz

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Geltungsbereich | 3.100 qm |
| • öffentliche Verkehrsfläche | 470 qm |
| • öffentliche Grünfläche | 2.630 qm |

5. Alternativen

Es wurden keine Alternativen zu diesem Standort geprüft, da es sich um einen gebundenen Standort handelt und seine Qualitäten bei den vorhandenen Erschließungsanlagen nur in dieser Lage vorhanden sind. Die Planung wird außerdem aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Gemeinde

Poing, den

.....
Erster Bürgermeister Thomas Stark